

Ihre Rechte als Unfallgeschädigter

Im Haftpflichtschadenfall ist der Unfallverursacher nach §249 BGB verpflichtet den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das bedeutet, dass der Unfallgeschädigte so zu stellen ist, als wäre ein Unfall nicht eingetreten. Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, einen Sachverständigen seiner Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadenumfang und Schadenhöhe zu beauftragen.

Das gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Zustimmung des Geschädigten bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt.

Sie haben das Recht

- auf freie Wahl des KFZ-Sachverständigen
- auf die freie Wahl einer Reparaturwerkstatt
- selbst zu entscheiden ob und in welchem Umfang Sie den Schaden reparieren lassen
- sich einen Rechtsanwalt zu nehmen
- auf einen Mietwagen solange das Fahrzeug repariert wird oder eine Entschädigung für den Nutzungsausfall
- auf Reparatur Ihres Fahrzeugs, solange die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges nicht um mehr als 30% übersteigen. Falls dies der Fall ist bekommen Sie den Kaufpreis eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges erstattet

Die Kosten für das Sachverständigengutachten sind erstattungspflichtig. Es sei denn, es handelt sich um einen Bagatellschaden (Schadenhöhe niedriger als ca. 700 Euro).

Im Kaskoschadenfall ist die Versicherung nicht verpflichtet die Kosten des KFZ-Sachverständigen zu tragen. Die Übernahme der Kosten ist im Kaskoschadenfall mit der jeweiligen Versicherung abzustimmen. Ggf. müssen Sie die Kosten für ein solches Gutachten selbst tragen.

Dennoch empfiehlt es sich auch in solchen Fällen ein unabhängiges Gutachten erstellen zu lassen, denn es geht um Ihre Sicherheit im Straßenverkehr. Sprechen Sie uns an, um sich über die Konditionen in einem solchen Fall zu informieren